

Information Schwarzataalkommunen 24.11.2025

Ausweisung Überschwemmungsgebiete

Alexander Reitinger
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

- **Rechtsgrundlagen Ausweisung Überschwemmungsgebiet**
- **§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung
 1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
 2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete
- (3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ...

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

- **Rechtsgrundlagen Ausweisung Überschwemmungsgebiet**

Wichtig:

- Überschwemmungsgebiete an Oberflächengewässern
- überschwemmt oder für Entlastung/Rückhaltung beansprucht
- relevante Bezugsgröße ist ausschließlich 100jähriges Hochwasserereignis (HQ_{100})
- zwingend durch Rechtsverordnung festzusetzen (kein Ermessen)
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- vorläufige Sicherung

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Rechtsgrundlagen Ausweisung Überschwemmungsgebiet

Warum für Gemeinden und Bürger wichtig?

§ 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Bauleitplanung der Gemeinde

- (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.
 - Bauherren
- (4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

- **Rechtsgrundlagen Ausweisung Überschwemmungsgebiet**
- Bauleitplanung der Gemeinde

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Rechtsgrundlagen Ausweisung Überschwemmungsgebiet

Ausnahmen Bauherren

- (5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn
 - 1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
 - 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Zusätzlich immer Prüfung Nachbarschaftsschädlichkeit!

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Wie wird es gemacht?

Maßstab sind wissenschaftliche/fachliche Kriterien

- Nicht durch Methoden dem wissenschaftlichen Standard nach aufzuklärende Sachverhalte unterliegen der Prognose
- Ermittlung Einzugsgebiet des Gewässers
- Ermittlung Bemessungshochwasser (HQ 100)
- Geländemodell für Berechnung Abflussverhalten
- Rauigkeitswerte für Abflussgeschwindigkeit/Aufstau
- Glatt = hoher Rauigkeitswert = schneller Abfluss (z.B. kanalisierter Fluss)
- Rau = geringer Rauigkeitswert = langsamer Abfluss (z.B. Hindernisse wie Bauwerke, Gestrüpp usw.)
- Modellberechnungen
- Validierung (Funktionsfähigkeit des Modells)/ Kalibrierung (vergleich der Berechnungsergebnisse mit der Realität)

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

- **Was ist unser Problem?**
- Einerseits: Hochwasserschutz extrem wichtig
- Andererseits: Keine Entwicklung (einschließlich Änderungen an Häusern) in dem Kerbtal mehr möglich.
- Zusätzlich:
 - keine unbedarfte Entwicklung bisher in den Kerbtälern
 - seit Jahrhunderten an das Hochwasser angepasst
 - Sicherung der Ortslage durch Ufermauern
 - schwere Hochwässer überstanden
 - wenn Hochwasser, dann im Wesentlichen geringfügige Überschwemmungen (keine schweren Schäden)

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Einwendungen der Schwarzatal-Kommunen

- Betroffenheit:

Eigentümerstellung und öffentliche Anlagen (Straßen, Brücken, Kindergärten usw.)

- Öffentlichkeitsbeteiligung:

Unzureichende Unterlagen, keine ausreichenden Ermittlungsgrundlagen für Berechnung der Überschwemmungsgebiete

- Keine ausreichenden, nachvollziehbaren fachliche Grundlagen/mangelnde Ermittlungstiefe

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Was sind die wissenschaftlich-technische Anforderungen?

- Erfassung Einzugsgebiet mit Abflusswerten für Bemessungshochwasser und Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen,
- Bemessung hochwasserwirksamer Rückhaltungen (Talsperren etc.),
- Erfassung Bodenrelief für Modellierung Bemessungshochwasser, hilfsweise Plausibilitätskontrolle von digitalen Karten (Artefakt-Eliminierung),
- Erfassung Rauigkeitswerte für Abflussgeschwindigkeiten und Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen und tatsächlichen Gegebenheiten,
- Durchführung Modellierung und Bewertung mit Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen,
- Ableitung Hochwasserschutzmaßnahmen

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Tatsächlich bestehende Bedenken:

- Erfassung Einzugsgebiet mit **Abflusswerten für Bemessungshochwasser** und Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen erscheint problematisch,
- Bemessung hochwasserwirksamer Rückhaltungen (PSW Goldisthal),
- Erfassung Bodenrelief für Modellierung Bemessungshochwasser, hilfsweise Plausibilitätskontrolle von digitalen Karten (Artefakt-Eliminierung) und Erfassung Rauigkeitsbeiwerte für Abflussgeschwindigkeiten und Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen und tatsächlichen Gegebenheiten,
- Durchführung Modellierung und Bewertung mit Plausibilitätskontrolle anhand von historischen Feststellungen
- Ableitung Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. für PSW Goldisthal)

Information Schwarzataalkommunen

24.11.2025

Rücksichtnahme Entwicklung

- Anerkenntnis der fehlenden anderweitigen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG),
- grundsätzlich sind in den bestehenden Ortslagen keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten, § 78 Abs. 2 Nr. 2 WHG,
- Abschwächung der Regelungen zur Retention und Abflusshindernissen in bereits bestehenden bebauten Ortslagen (§ 78 Abs. 2 Nr. 4-5; Abs. 5 Nr. 1 WHG),
- baugenehmigungspflichtige Änderungen im Bestand der Ortslagen beeinträchtigen weder die Belange der Hochwasserrückhaltung noch den bestehenden Hochwasserschutz,
- anderweitigen (entfernteren) Ausgleichsmöglichkeit bei Neubauvorhaben sind zulässig und
- Vorgaben zur Anwendung der Ausnahmeregelungen in der Begründung der Rechtsverordnung allgemein und, soweit erforderlich, detailliert zu den jeweiligen Ortslagen (§§ 78 Abs. 2 und 3 WHG und 78 Abs. 5 WHG) für die Untere Wasserbehörde/Untere Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**